



Reglement für das Videoüberwachungssystem «Gefängnis Waaghof»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungssysteme Waaghof.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist der Bereich Services/Sicherheit des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

§ 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

¹ Weite Teile des Innenbereichs und die gesamte Aussenhaut des Waaghof-Gebäudes werden lückenlos mit der Video-Anlage überwacht. Die Anlage umfasst die Bereiche «Staatsanwaltschaft», «Jugendanwaltschaft», «Kantonspolizei», «Amt für Migration» und «Untersuchungsgefängnis». Innen wie aussen ist eine klare Gebäudetrennung zwischen den verschiedenen Diensten nicht möglich, da die Bereiche verschachtelt und eng miteinander verbunden sind. Die Überwachung des gesamten Gebäudekomplexes Waaghof beruht auf einer Innen- und Aussensicherung. Es sind dies die Fassadenfronten der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, der Kantonspolizei und des Untersuchungsgefängnisses an der Binningerstrasse und der Inneren Margarethenstrasse, inklusive Dachüberwachung. Ferner werden weite Teile der Innengebäude mit Video überwacht.

² Grund dieser Videoüberwachung sind die äusserst hohen Sicherheitsanforderungen, welche an eine Strafverfolgungsbehörde und an ein Untersuchungsgefängnis gestellt werden (Flucht von Untersuchungsgefangenen, unberechtigtes Eindringen ins Gebäude, Vandalenakte am Gebäude) sowie die Nutzung der Kameras für den täglichen Betrieb (Torbedienung für Einfahrt, Gefangenen Transporte).

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden darf. Zur Erfüllung der Aufgaben im Gebäudekomplex Waaghof ist eine Videoüberwachung unerlässlich.

² Die Videoüberwachung stellt eine geeignete Massnahme zur Wahrung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung dar, insbesondere für Personen, bei denen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, die Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen besteht. Mit § 10 JVG² i.V.m.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260.

² Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2019 (Justizvollzugsgesetz, JVG), SG 258.200.

Art. 75 bis 82 AIG³ und Art. 372 ff. StGB⁴ liegt zudem eine spezialgesetzliche Grundlage für das Untersuchungsgefängnis Waaghof vor.

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

¹ **Standort:** Der Gebäudekomplex «Waaghof» befindet sich an der Binningerstrasse 21 und an der Inneren Margarethenstrasse 14 und umfasst die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Kantonspolizei, das Amt für Migration und das Untersuchungsgefängnis.

² **Technische Beschreibung:**

- a. **Anzahl Kameras:** 250
- b. **Zoom-Möglichkeit:** 5 Kameras (4 im Aussenbereich und 1 im Einfahrtsbereich)

³ **Erfasste Bereiche:** Innen- und Aussenbereich, inkl. Dachüberwachung. Die Aussenhaut des Gebäudekomplexes «Waaghof» wird vollständig durch Videokameras detektiert. Die Aussenhautsicherung erfolgt an der Binningerstrasse, an der Inneren Margarethenstrasse sowie zum angrenzenden Grünbereich zur Viaduktstrasse, ferner wird die Einfahrt zur Nachbarsliegenschaft zum Hinterhaus Innere Margarethenstrasse 24a detektiert.

⁴ **Erfasste Personen:**

- a. Im Innenbereich: Eingewiesene Personen, Mitarbeitende und Drittpersonen (Verfahrensbeteiligte, Besucher, Handwerker, Lieferanten etc.)
- b. Im Aussenbereich: Mitarbeitende und Drittpersonen (Passanten, Besucher, Handwerker, Lieferanten etc.)

§ 6 Betriebszeiten

Durchgehender Betrieb während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Die Videokameras sind gut sichtbar und allen Mitarbeitenden des Waaghofkomplexes bekannt. Die Personalverantwortlichen weisen denn auch sämtliche neuen Mitarbeitenden darauf hin, dass Teile ihres Arbeitsbereiches mit Videogeräten überwacht werden.

² In der überwachten öffentlichen Zone wird an den Zugängen inkl. Eingangshalle Waaghof und im Eingangsbereich zum Untersuchungsgefängnis mit Schildern auf die Video-Überwachung hingewiesen. Bei Verfahrensbeteiligten, Besuchern, Handwerkern und Lieferanten ist zudem davon auszugehen, dass bei einer Strafuntersuchungsbehörde aus Sicherheitsgründen ausserhalb der Büros mit Videoaufzeichnungen zu rechnen ist.

§ 8 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufzeichnungsanlagen sind technisch und organisatorisch in einem geschützten Raum untergebracht.

² Die aufgezeichneten Daten werden für den Innenbereich bis zu drei Monate und für den Aussenbereich während ca. drei Wochen gespeichert und dann automatisch und systembedingt gelöscht. Die längere Aufbewahrungsfrist begründet sich mit der Notwendigkeit der Verfügbarkeit des Bildmaterials im Rahmen von Strafverfahren, welche ausnahmsweise die längere Speicherung bzw. Verwendung von bestimmten Aufzeichnungen im Rahmen eines Strafverfahrens vorsieht.

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), SR 142.20.

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

§ 9 Echtzeitauswertung

¹ Real-Time-Bilder können ausschliesslich in der Alarmzentrale Waaghof, an der Porte der Staatsanwaltschaft, an der Porte des Untersuchungsgefängnisses, an der Porte des Besuchsbeamten der Staatsanwaltschaft, auf der Station 6 für psychisch kranke Inhaftierte und in der Polizeizentrale im Waaghof in Echtzeit angesehen werden. Sämtliche Standorte sind mittels Badge vor unberechtigtem Zutritt geschützt.

² Bei Real-Time-Bildern erfolgt bei aussergewöhnlichen Ereignissen (Flucht von Untersuchungsgefangenen, unberechtigtes Eindringen ins Gebäude, Vandalenakte am Gebäude) die sofortige Einleitung entsprechender Interventionen. Die Real-Time-Übermittlung wird zudem für den täglichen Betrieb im Waaghof benötigt (z.B. Torbedienung für Einfahrt, Gefangenentransporte, Anlieferungen etc.).

³ Eine allgemeine und ereignisfreie Auswertung der Aufzeichnungen findet nicht statt. Der Sicherheitsverantwortliche kann im Bedarfsfall auf ein im Sicherheitsleitsystem integriertes Auswertungsmodul bzw. eine Vorfalldatensatz zurückgreifen. Diese dokumentiert die Anzahl Alarmaufschaltungen der einzelnen oder aller Kameras.

§ 10 Herausgabe

¹ Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen.

² Für den Gefängnisbereich ist die Leitung des Untersuchungsgefängnisses und für den restlichen Waaghof und dessen Aussenbereiche der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin zur Herausgabe berechtigt. Anfragen für die Herausgabe sind begründet an die betreffenden Verantwortlichen zu richten.

³ Im Ereignisfall und bei aussergewöhnlichen Lagen (auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit) ist der Pikett-Staatsanwalt oder die Pikett-Staatsanwältin zur Herausgabe berechtigt.

§ 11 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die Aufzeichnungsanlage befindet sich in einem geschützten Raum, im Gebäudeteil des Untersuchungsgefängnisses. Der Zugriff auf die Daten selbst ist nur für die Leitung Sicherheit und einen Mitarbeitenden gestattet und erfolgt passwortgeschützt.

² Die Vernichtung der Daten erfolgt automatisch durch Überspielung.

§ 12 Evaluation und Vorfalldatei

Vorfälle/Ereignisse, welche aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen werden rapportiert/protokolliert und im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 Bst. m IDV⁵ durch die Leitung Sicherheit / Sicherheitskoordination ausgewertet und archiviert.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 17. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 16. September 2025 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt publiziert (<https://www.bs.ch/publikationen/polizei/videoreglement-waaghof.html>).

⁵ Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,
Departementsvorsteherin

